

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 20 (1944-1945)
Heft: 12

Artikel: Helferin der Armee
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich 17. November 1944

Wehrzeitung

Nr. 12

Helferin der Armee

Am 5. November hat die Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien in ihrer Stiftungsversammlung über ihr 26. Tätigkeitsjahr Bericht und Rechnung abgelegt. Gemäß den Stiftungsgrundsätzen bezweckt die Nationalspende «die Förderung der leiblichen, sittlichen und seelischen Wohlfahrt der schweizerischen Wehrmänner und ihrer Angehörigen. Sie wirbt um die werktätige Unterstützung der Soldatenfürsorge durch freiwillige Spenden und gewährleistet den Gebern die bestimmungsgemäße Verwendung ihrer Gaben.» Die Tätigkeit der SNS erstreckt sich im wesentlichen nach zwei Richtungen: Sie schafft und unterhält Bestrebungen und Unternehmungen, die das Wohl der Armee, einzelner Truppenteile oder der Wehrmänner im allgemeinen zum Ziele haben und steuert andererseits der durch den Wehrdienst verursachten Not einzelner Wehrmänner und ihrer Familien. Festzuhalten ist also, daß sich die Fürsorge der SNS beschränkt auf jene, die unverschuldet direkt oder indirekt durch den **Militärdienst** in Not geraten sind. Wo Wehrmänner und deren Familien, die vorher nie öffentliche oder private Hilfe haben in Anspruch nehmen müssen, durch die Dienstleistung eines Familiengliedes in eine akute Notlage geraten, da greift die Nationalspende ein, ohne sich an irgendein starres Programm zu binden. Sie huldigt der Auffassung, daß freiwillige Fürsorge ihre Existenzberechtigung verliere, sobald nur noch Grundsätze, Existenzminima und Bedingungen als Hindernisse im Wege stehen.

Von der Fürsorge durch die Nationalspende sind im allgemeinen zwei Kategorien von Wehrmannsfamilien ausgeschlossen: solche, die vordienstlich regelmäßig von der Armenpflege unterstützt wurden und die durch den Dienst meist keine Einbuße erleiden, und die militärgerichtlich Verurteilten. Da auch der Staat dieser letzteren Kategorie von Wehrmännern jegliche Entschädigung versagt, ist das Los der Familien derselben meist ein recht hartes und wenn alle jene, die aus Leichtsinne sich ein militärgerichtlich zu ahnendes Vergehen oder Verbrechen zuschulden kommen lassen, auch an diese fatale Folge rechtzeitig denken würden, ließe sich damit viel Not vermeiden.

Die gesetzliche **Militärnotunterstützung** bürdete der Schweizerischen Nationalspende noch zu Beginn der Mobilisation eine fast untragbare Belastung auf. Seitdem die Lohn- und Verdienstersatzordnung, dieses großzügigste soziale Fürsorgewerk, in Kraft ist, hat die Belastung der Schweizerischen Nationalspende wesentlich nachgelassen. Aber die Wechselfälle des Lebens und die Lebensverhältnisse sind so mannigfaltig, daß ihnen die gesetzliche Ordnung unmöglich überall gerecht werden kann. Da bleibt es Aufgabe der Soldatenfürsorge, die vorhandenen Lücken auszufüllen.

Auf die gesetzliche Militärnotunterstützung haben vor allem die Rekruten bis zum vollendeten 22. Altersjahr Anspruch. Nur dann, wenn die niedrigen Ansätze der Notunterstützung nicht ausreichen zur Unterstützung der Mutter oder jüngerer Geschwister, entrichtet die Schweizerische Nationalspende zusätzliche Beiträge. Aber auch für jene Kategorien von Wehrmännern, die **Lohnausfallentschädigungen** beziehen, ist Hilfe der Nationalspende doch noch oft nötig, vor allem in den höheren Lohnkategorien, wo prozentual

ein größerer Lohnausfall eintritt. Wenn die Soldatenfürsorge auch nicht dazu da ist, angegriffene Reservisten wieder herzustellen, so wirkt ihre vorübergehende Hilfe doch ermutigend und spornt den Wehrmann an, danach zu trachten, mit eigenen Kräften wieder emporzukommen.

Die **Verdienstausfallentschädigung** an selbständig Erwerbende ist bekanntlich noch nicht so gut geregelt, wie die Entschädigung für Lohnbezüger. Hauptsächlich in kleineren Betrieben, denen nur der Wehrmann vorsteht, ergeben sich oft Notlagen. Da springt die Schweizerische Nationalspende ebenfalls bei.

Am stärksten belastet ist die Nationalspende im Einzelfall durch die **Militärpatienten**. Die Notlage des Wehrmannes nimmt durch Unfall oder Krankheit auch einen größeren Umfang an, als diejenige, durch die Lohnausfall- und Verdienstersatzentschädigung. Vom 46. Tage an erhält der Patient ein Krankengeld, das 70 % des vordienstlichen Lohnes nicht übersteigt. Ein Ausfall von 30 % aber macht sich bei der heutigen Teuerung stark bemerkbar. Ein Zuschuß der Nationalspende schützt nicht nur vielfach vor eigentlicher Notlage, sondern sie begünstigt auch durch ihre psychologische Einwirkung die Heilung des Wehrmannes.

Wenn auch in den **Hinterlassenenfällen** in erster Linie die Eidgenössische Militärversicherung gesetzliche Rentenleistungen auszurichten hat, ergibt sich aus der Praxis doch, daß auf diesem Gebiete Hilfeleistungen durch die Schweizerische Nationalspende nur allzu häufig nötig ist. Die Höchstrente für eine Militärwitwe mit Kindern beträgt Fr. 3510.—. Für Familien aus dem Mittelstand bedeutet eine Reduzierung des Einkommens auf diese Höhe oft eine völlige Umstellung in der Lebenshaltung, die nur vorgenommen werden kann, wenn die Soldatenfürsorge einspringt. Vor allem wird dies nötig dann, wenn heranwachsende Kinder einen guten Beruf erlernen sollen.

Die Fürsorgetätigkeit der Schweizerischen Nationalspende ist recht mannigfaltig und umfangreich. Es ist zu bedenken, daß zu den Tausenden von Fällen aus dem gegenwärtigen Aktivdienst noch recht viele alte Fälle aus dem Aktivdienst 1914—1918 treten. Die Nationalspende leistet unendlich viel Gutes, namentlich auch hinsichtlich der **Beratung von Wehrmännern** und ihrer Angehörigen. Sie stellt sich überall zur Verfügung, wo die Wehrmannsfrau durch die Dienstabwesenheit des Mannes sich nicht zu helfen weiß; sie interveniert bei Behörden und Privaten, wendet sich an Vermieter und Arbeitgeber, wenn es sich als nötig erweist, daß sich eine neutrale Amtsstelle ins Mittel legt.

Nicht vergessen werden darf, daß die Nationalspende zahlreiche **andere Fürsorgewerke** mit namhaften Beiträgen unterstützt und daß sie auch die **geistige Betreuung** der Soldaten nach Kräften fördert. Als Organisatorin der **Soldatenweihnacht** ist die Nationalspende bei unseren Wehrmännern gut bekannt. Die Bescherung all der vielen tausend Soldaten mit einem Päckli erfordert namhafte Mittel. Feiern wir dieses Jahr wohl zum letzten Mal Soldatenweihnacht? Wir wissen es nicht. Das aber wissen wir, daß die Bescherung an Weihnachten 1944 durch die Nationalspende ganz besondere Formen annehmen und unseren Soldaten, die dann zumal in Dienste des Vaterlandes stehen, ganz besondere Freude bereiten wird. Doch wollen wir für dieses Mal noch nicht zu viel aus der Schule schwatzen. M.

Umschlagbild: Von hier aus kann die Straße gut unter Feuer genommen werden. (III 1895 He)